



## Allmend-Reglement der Bürgergemeinde Erschwil

Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst

### 1. Allgemeines

§1 a) Das Allmendland ist unveräusserlich.

b) Es umfasst sämtliche nachfolgenden Gemeindeabschnitte und Parzellen:

Wolfloch, Forst, Grindel, Riedhollen, Bockmättli, Walkbrunnen, Kleinförstli, Pfiffern, Hinter Morbach, Hinter Chändlen, Langengrund, Käsel, Hüngeler, Ober Käsel, Riesel, Bergli Hübel

§2 a) Jeder Einwohner der Gemeinde Erschwil ist grundsätzlich berechtigt, eine Parzelle zu pachten.

b) Für Einwohner, deren Existenz von einer der oben genannten Parzellen abhängt, besteht ein Vorpachtsrecht. Spezielles wird im Zuteilverfahren geregelt.

### 2. Pachtbestimmungen

§3 a) Der Pachtvertrag zwischen der Bürgergemeinde Erschwil und dem Pächter unterliegt dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 als Lex specialis und dem OR als Lex generalis.

b) Der Pachtvertrag, welcher im Doppel ausgestellt wird, enthält folgende Punkte:

- Pachtgegenstand
- Pachtdauer und Kündigung
- Pachtzins, welcher von der kantonalen Ackerbaustelle vorgeschlagen und von der Forstkommission bzw. vom Gemeinderat genehmigt wurde. Der Pachtzins ist bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Ab dem 1. Januar des folgenden Jahres wird nebst den Kosten

- ein Verzugszins von 5 % erhoben.
- Unterpacht
  - Bewirtschaftung und Unterhalt
  - Rückgabe des Pachtgegenstandes
  - Veräusserung des Pachtgegenstandes
  - Verwendung für öffentliche Zwecke
  - Gültigkeit gesetzlicher Vorschriften
  - Verfahren bei Streitigkeiten
- c) Pachtverträge über Einzelgrundstücke müssen genehmigt werden, wenn die Pachtdauer, die Pachtfortsetzungsdauer und die Kündigungsfrist nicht den Bestimmungen des LPG entsprechen.

### **3. Besondere Regelungen zwischen dem Pächter und der Bürgergemeinde Erschwil**

- §4
- a) Auf Parzellen, die beweidet werden, sind die Zäune den Wegen entlang zu erstellen. Ist dies nicht möglich, sind die Gatter so zu errichten, dass sie leicht zu öffnen sind. In der Regel muss an diesen Stellen ein Durchgang für die Fussgänger erstellt werden.
  - b) Bei beweideten Parzellen, die an den Waldrand grenzen, ist der Wald in Absprache mit dem Revierförster und der Forstkommission abzuzäunen.
  - c) Hecken sind geschützt. Sie sollen nach den gleichen Kriterien abgezäunt werden wie der Wald. Besondere Vereinbarungen werden in Art. 11 des jeweiligen Pachtvertrages geregelt.
  - d) Bachläufe und Bachufergehölze müssen auf Verlangen der zuständigen Kommission abgezäunt werden. Besondere Vereinbarungen werden in Art. 11 des jeweiligen Pachtvertrages geregelt.
  - e) Beim Pflügen entlang der Wege ist ein Bankett von mindestens 50 cm stehen zu lassen. Für allfällige Schäden an den Weganlagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Felder (Teerbelag etc.) haftet der Pächter.
  - f) Der Pächter ist verpflichtet, unentgeltlich für den ordentlichen Unterhalt der Parzelle zu sorgen. Grenzt die Parzelle an den Waldrand oder stehen Hecken darauf, muss auch dieser Unterhalt übernommen werden. Der Unterhalt der Bachufergehölze kann auch durch den Pächter ausgeführt werden, wenn die Bürgergemeinde einverstanden ist. Es steht dem Pächter frei, für die Unterhaltmassnahmen besondere Lösungen zu suchen (Unterhaltsvereinbarungen mit dem Amt für Raumplanung, Unterhalt durch Vogelschutzverein etc.).

Die Bewirtschaftung des Waldrandes sowie der auf die Parzelle vorwachsenden Bäume ist mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen. Beim sachgerechten Unterhalt von Hecken und Bachufergehölzen muss das gleiche Verfahren eingehalten werden. Die Unterhaltsarbeiten sollen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März (Vegetationsruhe) vorgenommen werden. Das Schnittgut darf grundsätzlich nicht verbrannt, sondern muss in der Gehölzfläche auf Haufen geschichtet werden. Das Verbrennen im Wald ist nur mit Bewilligung des Kreisforstamtes erlaubt. Diese wird über den zuständigen Revierförster eingeholt. Das freie Verbrennen auf unbewaldeten Parzellen bedarf hingegen keiner Genehmigung.

- g) Auf Parzellen, die innerhalb einer Wasserschutzzone liegen oder angrenzen, muss der Einsatz von Insektiziden, Fungiziden und Düngemitteln (Hof- und Kunstdünger) nach den gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt werden. Besondere Vereinbarungen für einzelne Parzellen und weitergehende Einschränkungen werden in Art. 11 des jeweiligen Pachtvertrages geregelt.
- h) Die Pachtdauer beträgt mindestens 6 maximal 9 Jahre.
- i) Hält ein Pächter die besonderen Vereinbarungen nicht ein, behält sich der Bürgerrat vor, den Pachtvertrag vorzeitig aufzulösen.

#### **4. Verfahren für die Zuteilung des Pachtlandes**

##### **§5 Pachtzins**

Von der Forstkommision wird für jede Parzelle bzw. jeden Abschnitt ein Mindest- und ein Höchstzins festgelegt.

##### **§6 Zuteilung der Parzellen**

Bei der Zuteilung der Parzellen ist von folgender Reihenfolge auszugehen, welche zwingend ist:

- a) Erwerbsbetriebe, deren Einkommen sich aus über 50 % aus Erträgen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zusammensetzen, sogenannte Haupterwerbsbetriebe;
- b) Erwerbsbetriebe, deren Einkommen sich aus weniger als 50 % aus Erträgen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zusammensetzen, sogenannte Nebenerwerbsbetriebe;
- c) Uebrigere Einwohner der Gemeinde Erschwil;
- d) Auswärtige Haupterwerbsbetriebe.

##### **§7 Neuverpachtung**

Nur frei werdende Parzellen sollen neu verpachtet werden. Dabei besteht ein Vorrecht für diejenigen, die bisher die kleinsten Zupachtflächen besessen haben. Es ist wiederum die unter § 6 festgelegte Reihenfolge zu beachten.

**§8 Uebertrag des Pachtlandes**

Bei einer Betriebsübernahme haben die Uebernehmer das Recht, in die bestehenden Pachtverträge einzutreten, sofern sie die Landwirtschaft im gleichen Ausmass (Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetrieb) weiterbetreiben.

**§9 Kündigung des Pachtlandes bei einer Aenderung der Anspruchsvoraussetzungen**

Bei einer Aenderung der unter § 6, § 7 und § 8 definierten Parameter kann der Pachtvertrag nach Ablauf der Pachtdauer innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Auf Verlangen ist die betreffende Kündigung zu begründen.

Dieses Reglement ersetzt das Allmend-Reglement vom 8. Juni 1873, Fassung vom 25. Juli 1962 und tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Erschwil beschlossen am 21. Dezember 1999

Die Bürgergemeindepräsidentin  
Susanne Koch

Die Bürgergemeindeschreiberin  
Nicole Borer

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 15. Februar 2000